

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 6 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Leichlingen (Rheinland) über eine Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland)
- 7 Satzung der Stadt Leichlingen vom 08.03.2024 zum Bebauungsplan Nr. 96 „Erschließung Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

6

BEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters
der Stadt Leichlingen (Rheinland)

über eine Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland)

Herr Jens Weber, wohnhaft 42799 Leichlingen, Bahnhofstraße 29, hat den Verzicht auf sein Ratsmandat erklärt.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 mit den seither ergangenen Änderungen wird hiermit festgestellt, dass

Frau Anita Richter, Bahnhofstraße 20, 42799 Leichlingen,

der als nächster auf der Reserveliste der Partei CDU bereit ist, das Ratsmandat anzunehmen, in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können:

- a) Jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die
- c) Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 005, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Leichlingen (Rheinland), den 08.03.2024

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Frank Steffes

7

Öffentliche Bekanntmachung

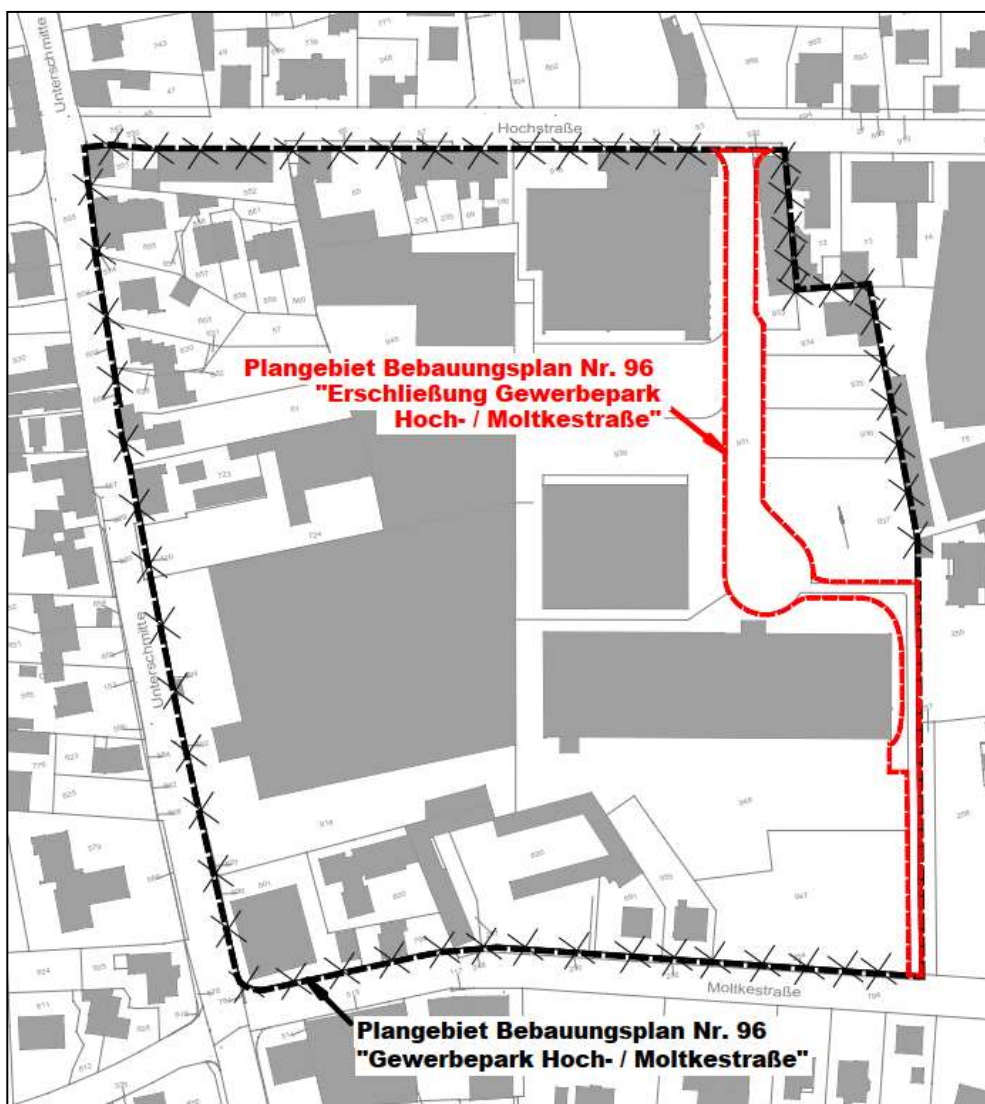
über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 08.03.2024 zum
Bebauungsplan Nr. 96 „Erschließung Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“

Auf Grund der §§ 2 (1) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember

2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wurde der Bebauungsplan Nr. 96 „Erschließung Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ vom Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 21.09.2023 als Satzung beschlossen.

Satzungsgebiet

Die Grenzen des Plangebietes werden im Folgenden in Rot dargestellt, maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches im Bebauungsplan Nr. 96 „Erschließung Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“:



Inkrafttreten der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 96 „Erschließung Gewerbepark Hochstraße/Moltkestraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB kann während der Servicezeiten im Amt 61 Stadtplanung, Verwaltungsnebenstelle Am Schulbusch, Am Schulbusch 16 in 42799 Leichlingen, eingesehen werden. Das Amt 61 ist telefonisch unter 02175/ 992-173 oder per E-Mail unter stadtplanung@leichlingen.de erreichbar.

Die Servicezeiten sind:

Montags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwochs: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitags: 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr

Ergänzend ist der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter der Adresse <https://www.leichlingen.de> bzw. übergangsweise unter <https://www.leichlingen.info> eingestellt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland), Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die Satzung inhaltlich mit dem Ratsbeschluss der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) vom 21.09.2023 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) verfahren worden ist.

Der vom Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) beschlossene Bebauungsplan Nr. 96 „Erschließung Gewerbepark Hochstraße/ Moltkestraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 08.03.2024

gez. Frank Steffes
Bürgermeister